



Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

S a t z u n g

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Weßling richtet einen Seniorenbeirat ein mit dem Ziel der Mitwirkung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an den kommunalen Entscheidungsprozessen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist weltanschaulich und politisch neutral. Er ist nicht an Weisungen kommunaler Organe gebunden.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung in Fragen der Altenhilfe, der Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange und Interessenvertretung der Senioren, der Notwendigkeit der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben und deren wachsende Bedeutung für die Kommune zu beraten.
- (4) Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat zur Erfüllung seiner Aufgaben und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben, Vorschläge machen und Anträge an den Gemeinderat stellen. Diese sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
- (5) Der Vorstand des Beirats ist über die Beratungen und Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zu seinen Vorschlägen und Anregungen zu informieren.
- (6) Bei Anträgen des Seniorenbeirats an den Gemeinderat bzw. dessen Ausschüsse kann dem Antragsteller im betreffenden Ausschuss ein Rederecht eingeräumt, falls Klärungsbedarf besteht. Die Stellungnahmen werden dann an den Gemeinderat weitergeleitet.
- (7) In Verwaltungsangelegenheiten ist der Seniorenreferent der Ansprechpartner des Seniorenbeirats.

Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- (1) Der Beirat besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und drei Beisitzern.
- (2) In den Seniorenbeirat können Bürger aufgenommen werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. das 50. Lebensjahr vollendet und eine Pflegestufe haben und in der Gemeinde Weßling ihren Hauptwohnsitz haben.
- (3) Über die personelle Besetzung entscheidet der Gemeinderat. Bei mehreren Bewerbern für die Mitgliedschaft (über fünf) werden die Bewerber/-innen durch den Gemeinderat nach dem in Art. 51 Abs. 3 GO in der jeweils geltenden Fassung genannten Wahlmodus gewählt. Bei einer einzigen Bewerbung ist die Berufung in den Beirat durch offene Abstimmung im Gemeinderat ausreichend.
- (4) Eine Abberufung aus dem Beirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Der Bürgermeister, der Seniorenreferent oder ein von genannten Personen Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 3 Amtszeit der Beiräte

- (1) Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.12. und endet am 30.11. Nachnennungen innerhalb der 2 Jahre sind möglich und werden durch den/die Vorsitzende/n des Beirats bestätigt. Die Verwaltung prüft und bestätigt im Vorfeld die Voraussetzungen des/der Bewerber/s.
- (2) Vor Ende der Amtszeit des Seniorenbeirats sind Neuwahlen durchzuführen. Der bestehende Seniorenbeirat bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte konstituiert ist.

§ 4 Art der Tätigkeit

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 5 Vorsitzender, Stellvertreter/in des Vorsitzenden, Schriftführer/in; Geschäftsgang

- (1) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden tritt der Erste Bürgermeister an dessen/deren Stelle. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Protokollführung.
- (2) Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden während der Amtsperiode beruft der Beirat eine Sitzung ein wählt diese Posten aus dem Kreis der verbliebenen Beiräte.
- (3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der/die Vorsitzende/n beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal pro Quartal zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung beruft der 1. Bürgermeister ein.
- (5) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und müssen mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern, dem Bürgermeister sowie dem Seniorenreferenten zugehen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Weßling, den 28. 9. 21



Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am

abgenommen am

.....Unterschrift